

BSU

000017

Ein zweiter Sicherheitsgrundsatz ist:

- die "ständige Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung innerhalb der UHA, vor allem zur vorbeugenden Verhinderung aller Störungen, die gegen den Vollzugsprozeß gerichtet sind".<sup>7)</sup>

Ein solche Störung des Vollzugsprozesses würde durch eine Entweichung unweigerlich entstehen. Es geht deshalb darum, alle begünstigenden Bedingungen und Umstände rechtzeitig zu erkennen und zu beseitigen.

Im Prozeß der Leitungstätigkeit gelangt man zu derartigen Erkenntnissen auf der Grundlage der ständigen Analyse des Standes der Sicherheit und Ordnung im Verantwortungsbereich, durch den Informationsaustausch mit der Untersuchungsabteilung, durch die politisch-operative Arbeit im SGAK, durch zielgerichtete Kontrollen, den Einsatz von Kontrollbeauftragten, Beratungen mit unteren und mittleren leitenden Kadern, Auswertung von Vorkommnissen usw.

Der unersetzliche Bestandteil vorbeugender Arbeit ist jedoch die Gewährleistung der sicheren Verwahrung der Inhaftierten sowie deren aufmerksame und ständige Beaufsichtigung, Kontrolle und Beobachtung.

Diese Aufgabe beginnt mit der Übernahme der inhaftierten Personen durch die Linie XIV und endet erst, wenn sich ihre Verantwortung durch die Verlegung in die Zuständigkeit der Organe des MdI oder infolge Entlassung aufhebt.

(Weitere Ausführungen zu diesem Sicherheitsgrundsatz siehe in der Anlage 1)

Kopie BSU  
AR 8